

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

408. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Gesundheitspädagogik“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das Weiterbildungsstudium Gesundheitspädagogik bietet eine umfassende Weiterbildung für Praktizierende verschiedener Gesundheits- und Sozialberufe (z. B. Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Ärzt_innen, gehobene medizintechnische Dienste, Hebammen, Sozialarbeiter_innen), die ihre pädagogischen Kompetenzen entwickeln möchten, um effektive Lehr- und Lernsituationen interprofessionell und transdisziplinär in der Aus- und Weiterbildung zu gestalten.
- (2) Mit dem theoretischen Verständnis von pädagogischen Konzepten und Methoden und der praktischen Umsetzung im Gesundheits- bzw. Sozialsektor werden Studierende bei der Erweiterung ihrer professionellen Identität gefördert. Sie werden unterstützt, ihre Kompetenzen in der Interaktion mit Lernenden unterschiedlicher Altersgruppen, Berufe, sozialer Hintergründe und Bildungsniveaus zu optimieren. Mit der Absolvierung von zwei Wahlmodulen erweitern oder vertiefen die Studierenden ihre berufliche Expertise und diversifizieren ihre beruflichen Perspektiven. Insgesamt zeichnet sich das Studium durch die starke Betonung von interaktiven, kollaborativen und individualisierten Lehr- und Lernansätzen aus.
- (3) Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden
 - Lernsituationen unter Berücksichtigung der Diversität der Lernenden sowie der gesetzlichen und curricularen Vorgaben für Gesundheits- und Sozialberufe theoriegeleitet gestalten.
 - den Entwicklungsstand der Lernenden mit Bezugnahme auf bildungswissenschaftliche Gütekriterien bewerten.
 - Bildungsmaßnahmen im Sinne eines systematischen Qualitätsentwicklungsanspruchs evaluieren.
 - eine wertschätzende, gleichstellungsorientierte und inklusive Lernumgebung schaffen, in der alle Lernenden gleichermaßen unterstützt werden.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

- Bildungspläne an fachspezifische Entwicklungen und Gesetzesnovellierungen anpassen.
- aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse ihres Fachgebietes eigenständig recherchieren, analysieren und didaktisch aufbereiten.
- pädagogische und fachspezifische Fragestellungen wissenschaftlich untersuchen und Forschungsergebnisse kritisch hinterfragen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert in der Vollzeitvariante vier und der berufsbegleitenden Variante fünf Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Mit dem Blended Learning Format und einem straff organisierten Modus kann das Weiterbildungsstudium auch in der Vollzeitvariante während der Berufsausübung absolviert werden.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorstudium in gesundheits- bzw. sozialwissenschaftlichen Disziplinen mit mindestens 180 ECTS-Punkten
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Punkten
und
- (3) eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.
- (4) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises ist von der Studienleitung festzulegen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

- (5) Nachweis von Englischkenntnissen. Die Art des Nachweises ist von der Studienleitung festzulegen.
- (6) Nachweis über Grundlagenkenntnisse in der Literaturrecherche, -analyse und -synthese bzw. zu empirischer Forschung. Die Art des Nachweises ist von der Studienleitung festzulegen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Studienprogramm umfasst insgesamt 16 Module. Bei den Modulen 13 und 14 wählen Studierende im Gesamtausmaß von jeweils 6 ECTS-Punkten nach Maßgabe des Angebots:

- Berufsfeldorientierte Kurse/Module aus dem Lehrangebot der UWK und/oder
- berufsfeldorientierte Lehrveranstaltungen anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen und/oder
- eine Weiterbildung gemäß § 64 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) oder eine Spezialisierungsausbildung gemäß § 65 GuKG oder äquivalente bzw. fach einschlägige Aus- und Weiterbildungen an anerkannten Bildungseinrichtungen.

Etwaig anfallende Kosten bei externen Bildungsangeboten sind von den Studierenden zu tragen. Die Studierenden sind dafür verantwortlich, die Teilnahme zu organisieren und die erforderlichen Nachweise über die Absolvierung zu erbringen. Die Kurs- bzw. Modulnoten müssen in Form von Ziffern-Noten ausgewiesen sein.

Die Auswahl der Wahlmodule ist mit der Studienleitung zu akkordieren und schriftlich in einem Learning Agreement festzuhalten.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

Module	ECTS-Punkte
1. Kommunikation und Identitätsentwicklung	6
2. Mentoring, Coaching und Lernberatung	6
3. Theorie und Praxis der Didaktik	6
4. Agile Lerndesignentwicklung	6
5. Didaktische Ansätze zur handlungsorientierten Lerngestaltung	6
6. Gesundheitspraxisnahe Lernmethoden und Transferstrategien	6
7. Ethik, Recht und Politik im Bildungswesen: Inklusive Perspektiven	6
8. Bildungsförderung und Curriculumsdesign über die Lebensspanne	6
9. Innovationen und Qualität: Zukunftstrends im Bildungswesen	6
10. Berufsfeldorientiertes Fachspezifikum 1	6
11. Berufsfeldorientiertes Fachspezifikum 2	6
12. Vertiefung in der qualitativen Forschung	6
13. Vertiefung in der quantitativen Forschung	6
14. Entwicklung des Forschungsdesigns	3
15. Master-Kolloquium	3
16. Lehrpraktikum	15
Masterarbeit	21
Summe	120

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Positive Beurteilung der Module 1-13, teils in Form von Teilprüfungen über die Kurse.
- b) Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 14 und 15.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

- c) Absolvierung des Lehrpraktikums durch „erfolgreiche Teilnahme“. Im Rahmen des Praktikums ist kriteriengeleitet ein Lernlogbuch zu führen und darüber hinaus sind zehn Lehreinheiten unter Supervision zu planen, umzusetzen, zu evaluieren und dokumentarisch zu erfassen.
- d) Positive Beurteilung der Masterarbeit durch Bewertung der schriftlichen Arbeit, der mündlichen wie visualisierten Präsentation und der Verteidigung.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.